

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/118	21.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1604 - 1622		Telefon: 80-94040

**Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Lehr- und Forschungslogopädie**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 16.12.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006. S. 474), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II Prüfungen

- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Zusätzliche Module
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde
- § 23 Diploma Supplement

### III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: Studienverlaufsplan  
Modulkatalog

## **I Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen**

- (1) Das Masterstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fachgebiet Lehr- und Forschungslogopädie vermitteln und so zu hoher wissenschaftlicher Qualifikation und Selbständigkeit auf diesem Fachgebiet führen.
- (2) Durch die Prüfungen im Masterstudium soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten für die Berufsausübung, insbesondere im Bereich von Forschung und Entwicklung, wichtigen Spezialkenntnisse und ihre wissenschaftlichen Grundlagen erworben haben.
- (3) Das Studium findet in deutscher oder englischer oder sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache statt. Prüfungsleistungen und die Masterarbeit (Master-Thesis) können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

### **§ 2**

#### **Akademischer Grad**

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Medizinische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. ein anerkannter erster qualifizierter Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 ausweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
  2. für den Studiengang in deutscher Sprache, den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung bzw. den Hochschulabschluss nicht an einer deutschen Hochschule erworben haben, mit dem TestDAF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH Niveaustufe 2 oder 3) oder gleichwertigem Zertifikat.
  3. für den englischen Studiengang die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse nach TOEFL 550 bzw. Computer-TOEFL 213 (Test of English as Foreign Language) oder IELTS 6.0 (International English Language Testing System).
- (2) Als fachlich qualifizierte Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 werden durch bestandene Prüfung nachgewiesene Kenntnisse in dem Fächerspektrum der Logopädie auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses verlangt, wobei die Mindestabschlussnote 2,5 betragen und die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Logopäde" bzw. "Logopädin" durch ein deutsches Gesundheitsamt vorliegen muss.

Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Studierendensekretariat in Absprache mit dem Prüfungsausschuss, bei ausländischen Studienbewerbern auch das International Office.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Masterstudium beläuft sich auf insgesamt 54 SWS und besteht aus 12 Modulen, die von den Studierenden aus dem Modulkatalog gemäß der Anlage gewählt werden können und dem Modul Masterarbeit. Nicht im Modulkatalog aufgeführte Module können im Einvernehmen mit den Fachvertretern zusammengestellt werden.
- (3) Die in den einzelnen Modulen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Masterstudiengang 120 Credits.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in der jeweiligen Sprache des Studiengangs durchgeführt. Die Einzelheiten sind der Anlage Modulkatalog zu entnehmen.

#### **§ 5**

#### **Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Lehr- und Forschungslogopädie stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung ist zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung erforderlich. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Veranstalters oder in Campus rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs.2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Lehr- und Forschungslogopädie eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind.
2. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

#### **§ 6**

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen zu den in § 11 genannten Module und dem Modul der Masterarbeit (Master-Thesis). Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Alle Prüfungen und die anschließende Masterarbeit sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

- (2) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zu Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu der dazugehörigen Prüfung verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Plattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Masterprüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen und etwaige Wiederholungsprüfungen erbracht werden können.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder, ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.
- (7) Prüfungen werden in der jeweiligen Unterrichtssprache durchgeführt.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Logopädie und den Masterstudiengang Lehr- und Forschungslogopädie. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Dabei werden zwei Professorinnen bzw. Professoren aus den am Studiengang beteiligten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und zwei Professorinnen bzw. Professoren aus den am Studiengang beteiligten Fächern der Philosophischen Fakultät bestellt; die bzw. der Vorsitzende muss Mitglied der Medizinischen Fakultät sein, die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Mitarbeiter muss am Studiengang beteiligt sein und je ein studentisches Mitglied soll aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Logopädie und des Studiengangs Lehr- und Forschungslogopädie kommen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Medizinischen und Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

## **§ 8**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im Campus ist ausreichend.

- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 10**

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das-

selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes des Hochschularztes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer getroffen. Wird bei schriftlichen Prüfungen ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die Prüfung abzubrechen und die Arbeit einzuziehen. Der Bearbeitungsstand, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Täuschungsversuchs sind mit Unterschrift der Aufsichtführenden zu dokumentieren. Legt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat als Hausarbeit ein Plagiat vor, gilt das gesamte betreffende Modul als nicht bestanden. Dies bedeutet, dass alle bis dahin für dieses Modul erbrachten Leistungen aberkannt werden und wiederholt werden müssen. Wer als Masterarbeit ein Plagiat vorlegt, kann vom Studium ausgeschlossen werden. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler zuständig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine Modul- bzw. eine Teilprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der dieser Prüfungsleistung zugeordneten Lehrveranstaltung bzw. den ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen haben, damit der Prüfungsanspruch nicht erlischt (vgl. § 64 Abs. 3 HG). Der Verlust des Prüfungsanspruches tritt nicht ein, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.



## II Prüfungen

### § 11

#### Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Prüfungen zu den in Absatz 2 aufgeführten Modulen
2. der Masterarbeit gemäß § 16.

Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 Credits erreicht werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

(2) Zu den nachfolgend aufgeführten Modulen sind folgende Prüfungen zu erbringen:

1. Wissenschaftliche Methoden I (5 Credits)
  - Leistungsnachweis Biomedizinische Empirie (schriftliche Prüfung)
2. Wissenschaftliche Methoden II (5 Credits)
  - Leistungsnachweis Neuropsychologische Evaluation (schriftliche Prüfung)
3. Theorie und Empirie der Therapieforschung I (8 Credits)
  - Leistungsnachweis Aktuelle Fragen der Sprachtherapieforschung (mündlicher Seminarvortrag)
  - und Leistungsnachweis Bildgebende Verfahren (mündlicher Seminarvortrag)
  - und Teilnahmenachweis Vertiefung Neurolinguistik

Die Gesamtmodulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.
4. Theorie und Empirie der Therapieforschung II (6 Credits)
  - Leistungsnachweis (Klinische Phonetik oder Aktuelle Forschungsfragen der Phoniatrie & Pädaudiologie oder Aktuelle Forschungsfragen der Kinder- und Jugendpsychiatrie) (mündlicher Seminarvortrag)
  - und zwei Teilnahmenachweise (Klinische Phonetik oder Aktuelle Forschungsfragen der Phoniatrie & Pädaudiologie oder Aktuelle Forschungsfragen der Kinder- und Jugendpsychiatrie)
5. Forschungspraxis I: Sprachanalyse (6 Credits)
  - Leistungsnachweis Fortgeschrittene Sprachanalyse (Kindesalter oder Erwachsenenalter) (schriftliche Hausarbeit)
  - und Teilnahmenachweis Sprachanalyse (Kindesalter oder Erwachsenenalter)
6. Forschungspraxis II: Experimentelle Therapieplanung (6 Credits)
  - Leistungsnachweis Therapieplanung (Kindesalter oder Erwachsenenalter) (schriftliche Hausarbeit)
  - Teilnahmenachweis Therapieplanung (Kindesalter oder Erwachsenenalter)
7. Theoretische Grundlagen der Lehr- & Lernforschung I (9 Credits)
  - Leistungsnachweis Lehr- & Lernforschung (Pädagogik oder Soziologie oder Lehr- & Lernpsychologie) (schriftliche Hausarbeit)
  - und zwei Teilnahmenachweise Lehr- & Lernforschung (Pädagogik oder Soziologie oder Lehr- & Lernpsychologie)
8. Theoretische Grundlagen der Lehr- & Lernforschung II (6 Credits)
  - Leistungsnachweis Fachdidaktik/Supervision (Fachdidaktik oder Supervision) (mündlicher Seminarvortrag)
  - und Teilnahmenachweis Fachdidaktik/Supervision (Fachdidaktik oder Supervision)
9. Lehrpraxis (11 Credits)
  - Leistungsnachweis Wissenschaftliches Kolloquium (mündlicher Seminarvortrag)
  - und vier Leistungsnachweise Lehrpraxis (Lehrproben)

Die Gesamtmodulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den fünf Einzelnoten zusammen.
10. Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- und Kommunikationswissenschaft (7 Credits)

- Leistungsnachweis Thematisches Seminar (schriftliche Hausarbeit)
  - und Teilnahmenachweis Sprache & Medien
  - und Teilnahmenachweis Textlinguistik
11. Interdisziplinäre Theoriebildung II: Psychologie (7 Credits)
- Leistungsnachweis Psychologie (Neuropsychologie oder Psychologie) (schriftliche Hausarbeit)
  - und zwei Teilnahmenachweise Psychologie (Neuropsychologie oder Psychologie)
12. Wissenschaftliches Kolloquium (4 Credits)
- zwei Teilnahmenachweise Wissenschaftliches Kolloquium
13. Projektstudium (10 Credits)
- Leistungsnachweis Projektstudium (schriftliches Exposé für die Masterarbeit)
- (3) Bei mehreren Teilprüfungen innerhalb eines Moduls müssen alle Prüfungen bestanden werden.
- (4) Die Gegenstände der Prüfungen sind durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

## **§ 12 Zulassung**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzung erfüllt,
  2. an der RWTH in diesem Masterstudiengang eingeschrieben ist,
  3. im englischsprachigen Studiengang die Prüfung im Modul des studienbegleitenden Deutschkurs des Instituts für Angewandte Sprachwissenschaften erfolgreich abgelegt hat,
  4. ggf. die berufpraktische Tätigkeit absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich im ZPA einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in einem gleichen oder ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
  3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 13 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bzw. die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.
- e) Die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

#### **§ 14 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) In Klausuren können auch Aufgaben gestellt werden, bei denen eine Auswahl aus mehreren vorgegebenen Antworten zu treffen ist. Hierbei soll ein nachvollziehbarer Lösungsweg Voraussetzung für die Auswahl sein.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 19 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 20, so ist die Klausurarbeit mit Ausnahme der Klausuren nach Absatz 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

#### **§ 15 Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Sonstige Prüfungen sind schriftliche Hausarbeiten (Absätze 2 - 4), mündliche Seminarvorträge (Absätze 5 - 6), Lehrproben (Absätze 7 - 8) und das schriftliche Exposé (Absatz 9).
- (2) Die schriftliche Hausarbeit ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, wissenschaftlichen Problemstellung.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jeder bzw. jedem im Master-Studiengang selbstständig Lehrenden ausgegeben und betreut werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen Leistungspunkten, wobei je Leistungspunkt von einer Bearbeitungszeit von 30 Stunden ausgegangen wird.
- (5) Der mündliche Seminarvortrag ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird.
- (6) Die Bewertung des mündlichen Seminarvortrages durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

- (7) Die Lehrprobe ist eine Prüfungsleistung und besteht in der Durchführung und der schriftlichen Ausarbeitung einer Lehrveranstaltung. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst sowohl die Planung und die Konzeption als auch die Reflexion der Lehrveranstaltung.
- (8) Die Bewertung der Lehrprobe durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.
- (9) Das schriftliche Exposé ist eine Prüfungsleistung und besteht in der schriftlichen Ausarbeitung der Fragestellung der Masterarbeit inkl. Stand der Forschung und Methodik.

## **§ 16 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in diesem Masterstudiengang in Forschung und Lehre der RWTH tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der am Studiengang beteiligten Fachbereiche oder außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte 80 Seiten nicht übersteigen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Krankheitsgründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 17****Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende soll diejenige bzw. ein Prüfender soll derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelnen Bewertungen der Masterarbeit sind entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz maximal 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Bei allen Mittelwertbildungen wird entsprechend § 19 Abs. 5 verfahren.
- (4) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.
- (5) Die Masterarbeit wird mit 30 Credits bewertet.

**§ 18****Zusätzliche Module**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 19****Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Be-

wertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung noch im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei ist eine Bekanntmachung durch Aushang oder im Internet ausreichend, Datenschutzgesichtspunkte sind zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Modul erhält die Credits gemäß § 11 Abs. 2.
- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.
- (5) Die Gesamtnote wird aus den Modulnoten der Prüfungen und der Masterarbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten mit den dazugehörigen Leistungspunkten (Credits) gewichtet werden. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte (Credits) beträgt 120. Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.
- (6) Bei der Bildung der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 20

### Wiederholung der Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 16 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Anmeldung zu der Wiederholungsprüfung bzw. der Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der Erstprüfung erfolgen. Für die Frist gilt § 8 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (StBAG) entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass das Versäumnis nicht zu vertreten ist.

## § 21

### Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und das Thema der Masterarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch die zu-

sätzlichen Module gemäß § 18 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 5 wird verbal, Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22**

### **Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Medizin (Bezeichnung) und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

## **§ 23**

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Hier kann auch die Gesamtnote nach der ECTS-Notenskala angegeben werden.

## **III Schlussbestimmungen**

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 22.10.2007 und der Philosophischen Fakultät vom 24.10.2007.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.12.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut



**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

<b>1. Studienjahr</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>
<b>Theorie &amp; Empirie der Therapieforschung I</b>		
Aktuelle Fragen der Sprachtherapieforschung	2	3
Bildgebende Verfahren	2	3
Neurolinguistik	2	2
<b>Theorie &amp; Empirie der Therapieforschung II</b>		
Fortgeschrittene Klinische Phonetik	2	2
Aktuelle Forschungsfragen der Phoniatrie und Pädaudiologie	2	2
Aktuelle Forschungsfragen der Kinder- und Jugendpsychiatrie	2	2
<b>Forschungspraxis I: Sprachanalyse</b>		
Fortgeschrittene Modellorientierte Sprachanalyse Kindesalter	2	3
Fortgeschrittene Modellorientierte Sprachanalyse Erwachsenenalter	2	3
<b>Forschungspraxis II: Experimentelle Therapieplanung</b>		
Experimentelle Therapieplanung Kindesalter	2	3
Experimentelle Therapieplanung Erwachsenenalter	2	3
<b>Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung I</b>		
Soziologie	2	3
Pädagogik	2	3
Lehr-/Lernpsychologie	2	3
<b>Theoretische Grundlagen der Lehr- und Lernforschung II</b>		
Supervision in der Logopädie	2	3
Fachdidaktik des Logopädieunterrichts	2	3
<b>Interdisziplinäre Theoriebildung I: Sprach- &amp; Kommunikationswissenschaft</b>		
Vorlesung Sprach- & Medientheorie	2	2
Vorlesung Textlinguistik	2	2
Thematisches Seminar Sprach- & Kommunikationswissenschaft	2	3
<b>Interdisziplinäre Theoriebildung II: Psychologie</b>		
Vorlesung Neuropsychologie	2	2
Vorlesung Psychologie	2	2
Seminar Psychologie	2	3
<b>Wissenschaftliche Methoden I</b>		
Vorlesung Biomedizinische Empirie	2	2
Übung Biomedizinische Empirie	2	3
<b>1. Studienjahr insgesamt</b>	<b>46</b>	<b>60</b>

<b>2. Studienjahr</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>
<b>Wissenschaftliche Methoden II</b>		
Vorlesung Neuropsychologische Evaluation	2	2
Übung Neuropsychologische Evaluation	2	3
<b>Lehrpraxis</b>		
Vortrag im Wissenschaftlichen Kolloquium		3
4 Lehrproben (Fachschule/Bachelorstudium/Sprecherziehung)		8
<b>Wissenschaftliches Kolloquium</b>		
Wissenschaftliches Kolloquium	4	4
<b>Projektstudium</b>		
Empirisches Forschungsprojekt		10
<b>Masterarbeit</b>		
Masterarbeit		30
<b>2. Studienjahr insgesamt</b>	<b>8</b>	<b>60</b>

**Masterstudium insgesamt** **54** **120**

**Anlage 2: Modulkatalog**

<b>Modul</b>	<b>Credits/Prüfungsleistung (vgl. § 11 PO)</b>	<b>Unterrichtssprache</b>
Wissenschaftliche Methoden I	5 Credits - Leistungsnachweis Biomedizinische Empirie (schriftliche Prüfung)	deutsch
Wissenschaftliche Methoden II	5 Credits - Leistungsnachweis Neuropsychologische Evaluation (schriftliche Prüfung)	deutsch
Theorie und Empirie der Therapieforschung I	8 Credits - Leistungsnachweis Aktuelle Fragen der Sprachtherapieforschung (mündlicher Seminarvortrag) - und Leistungsnachweis Bildgebende Verfahren (mündlicher Seminarvortrag) - und Teilnahmenachweis Vertiefung Neurolinguistik Die Gesamtmodulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.	sowohl deutsch als auch englisch
Theorie und Empirie der Therapieforschung II	6 Credits - Leistungsnachweis (Klinische Phonetik oder Aktuelle Forschungsfragen der Phoniatrie & Pädaudiologie oder Aktuelle Forschungsfragen der Kinder- und Jugendpsychiatrie) (mündlicher Seminarvortrag) - und zwei Teilnahmenachweise (Klinische Phonetik oder Aktuelle Forschungsfragen der Phoniatrie & Pädaudiologie oder Aktuelle Forschungsfragen der Kinder- und Jugendpsychiatrie)	sowohl deutsch als auch englisch
Forschungspraxis I: Sprachanalyse	6 Credits - Leistungsnachweis Fortgeschrittene Sprachanalyse (Kindesalter oder Erwachsenenalter) (schriftliche Hausarbeit) - und Teilnahmenachweis Sprachanalyse (Kindesalter oder Erwachsenenalter)	deutsch
Forschungspraxis II: Experimentelle Therapieplanung	6 Credits - Leistungsnachweis Therapieplanung (Kindesalter oder Erwachsenenalter) (schriftliche Hausarbeit) - und Teilnahmenachweis Therapieplanung (Kindesalter oder Erwachsenenalter)	deutsch
Theoretische Grundlagen der Lehr- & Lernforschung I	9 Credits - Leistungsnachweis Lehr- & Lernforschung (Pädagogik oder Soziologie oder Lehr- & Lernpsychologie) (schriftliche Hausarbeit) - und zwei Teilnahmenachweise Lehr- & Lernforschung (Pädagogik oder Soziologie oder Lehr- & Lernpsychologie)	deutsch
Theoretische Grundlagen der Lehr- & Lernforschung II	6 Credits - Leistungsnachweis Fachdidaktik/Supervision (Fachdidaktik oder Supervision) (mündlicher Seminarvortrag) - und Teilnahmenachweis Fachdidaktik/Supervision (Fachdidaktik oder Supervision)	deutsch
Lehrpraxis	11 Credits - Leistungsnachweis Wissenschaftliches Kolloquium (mündlicher Seminarvortrag)	deutsch

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- und vier Leistungsnachweise Lehrpraxis (Lehrproben)</li> </ul> <p>Die Gesamtmodulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den fünf Einzelnoten zusammen.</p>	
Interdisziplinäre Theoriebildung I: Linguistik	<p>7 Credits</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsnachweis Thematisches Seminar (schriftliche Hausarbeit)</li> <li>- und Teilnahmenachweis Sprache &amp; Medien</li> <li>- und Teilnahmenachweis Textlinguistik</li> </ul>	deutsch
Interdisziplinäre Theoriebildung II: Psychologie	<p>7 Credits</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsnachweis Psychologie (Neuropsychologie oder Psychologie) (schriftliche Hausarbeit)</li> <li>- und zwei Teilnahmenachweise Psychologie (Neuropsychologie oder Psychologie)</li> </ul>	sowohl deutsch als auch englisch
Wissenschaftliches Kolloquium	<p>4 Credits</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei Teilnahmenachweise Wissenschaftliches Kolloquium</li> </ul>	sowohl deutsch als auch englisch
Projektstudium	<p>10 Credits</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsnachweis Projektstudium (schriftliches Exposé für die Masterarbeit)</li> </ul>	sowohl deutsch als auch englisch